

## Zu § 23 SGB V Tit. 6 RdSchr. 88c

### Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

---

## Zu § 23 SGB V

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 88c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 23 SGB V Tit. 6 RdSchr. 88c – Anerkannte Heilbäder und Kurorte

(1) Ambulante [jetzt] Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten ( Abschnitt 4.2 ) können grds. nur in staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten erbracht werden, in denen eine sinnvolle Durchführung der Vorsorgeleistung unter [kur- bzw.] badeärztlicher Betreuung und unter Verwendung ortsgebundener Heilmittel sichergestellt ist.

(2) Hinsichtlich des Kurortes gelten bei stationären [jetzt] Vorsorgeleistungen ( Abschnitt 4.3 ) keine einschränkenden Bedingungen, da die im Rahmen einer Vorsorgeleistung erforderlichen medizinischen und aus medizinischen Gründen erforderlichen anderen Maßnahmen in der Regel innerhalb der Einrichtung erbracht werden.